

Laufzettel

zur Erfüllung der Sicherheitsvorschriften für die Inbetriebnahme von Lasergeräten

(Unfallsverhütungsvorschrift VBG93).

Meldepflichtig sind alle Laser der Gefahrenklassen 3B und 4. Schwächere Lasergeräte sind nur dann anzumelden, wenn sie abgeschirmte Laser dieser beiden Gefahrenklassen enthalten und zu Wartungs- und Justierarbeiten am Arbeitsplatz geöffnet werden.

Zur Einhaltung der strengen Sicherheitsbestimmungen bei Lasergeräten ist unbedingt folgendes zu beachten:

Bitte verständigen Sie mit diesem Laufzettel umgehend Ihren Laserschutzbeauftragten. Die Inbetriebnahmen der Lasereinrichtung ohne Benachrichtigung des Laserschutzbeauftragten ist nicht gestattet.

Laserschutzbeauftragte sind:

für den Fachbereich Physik: Herr Prof. Dr. Leiderer Tel. 3793

für die übrigen Bereiche: Herr Prof. Dr. Boneberg Tel. 2256

I. Vom Nutzer auszufüllen:

Technische Daten des Lasers:

Hersteller/Lieferfirma: Typ:.....

Lasermedium: Gefahrenklasse lt. Hersteller:

Aufstellungsort (Raum): Voraussichtl. Aufstellungstermin:

Verantw. Betreuer: AG/Fak.:

Laserwellenlänge(n):

Durchmesser bzw. Rechteckprofil des Strahls
an der Austrittsöffnung ohne Fokussierung:

Divergenz des Strahls lt. Herstellerangaben:

Bei CW-Lasern: Dauerstrichleistung(en):

Bei Pulslasern:

Pulsenergie: Pulsdauer: Max. Repetitionsrate:

Bei Betrieb des Lasers auf verschiedenen Wellenlängen sind die Daten für die wesentlichen Linien und für den Multimodebetrieb einzeln anzugeben. Die Leistungsdaten beziehen sich auf die am Gerät ohne Umbauten maximal einstellbaren Werte.

Angaben zum Laserschutz (Zutreffendes ankreuzen):

Eine Laserwarnlampe an den Zugängen zum Raum ist vorhanden:

Eine entsprechende Laserwarnlampe soll eingerichtet werden:

Laserschutzbrillen für Personen, die sich im Laserbereich aufhalten:
Falls bereits Laserschutzbrillen vorhanden sind:

Kenndaten der Brille(n), Filterangaben auf dem Glas oder Gestell:

.....

Laserschutzbrillen werden bestellt:
(Informationen zum Kauf beim Laserschutzbeauftragten)

Einige Hinweise:

Der Strahlengang des Lasers muß durch Schutzbleche, Schutzvorhänge und Strahlfänger soweit wie möglich abgeschirmt werden.

Sind zufällige Laserreflexe im Laserbereich nicht auszuschließen, müssen Laserschutzbrillen mit Vollschutz getragen werden. Bei Justierarbeiten kann anstelle der Laserschutzbrille eine Justierbrille notwendig sein.

Besteht die Gefahr, daß bei Justierarbeiten an Lasergeräten der Klasse 4 der Laserstrahl auf die Hände fällt, so sind zur Vermeidung von Hautschäden Handschuhe zu tragen.

Achten Sie bei der Aufstellung des Lasers darauf, daß der Laserstrahl nicht in Augenhöhe der Personen verläuft, die sich im Laserbereich aufhalten.

Vermeiden Sie, daß gleichzeitig mehrere Personen an derselben Laserstrecke arbeiten, da dabei stets die Gefahr besteht, daß der Laserstrahl unerwartet freigegeben wird.

Für die vorgeschriebene Laserschutzbelehrung werden von den Laserschutzbeauftragten nach Bedarf Seminarveranstaltungen abgehalten und schriftliche Unterlagen zum Laserschutz bereitgehalten.

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift Nutzer)

II. Der Laserschutzbeauftragte sendet eine Kopie zur Kenntnisnahme

An die Unfallkasse Baden- Württemberg Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart
--

Hiermit teilen wir Ihnen mit, daß die beschriebene Laseranlage in Betrieb genommen wird.

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift Laserschutzbeauftragter)